

INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Kommission für Menschenrechte

Gewiß ist der Weg von den Debatten der Kommission für Menschenrechte, einem Organ des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO, bis zu greifbaren Ergebnissen recht lang. Um gerecht zu sein, muß man sich aber vergegenwärtigen, daß die zu lösende Aufgabe, die Rechte der Menschen in einer Welt der raschen Veränderungen und vieler Gegensätze festzulegen und zu schützen, ganz gewaltig ist. Auch kann keine Kommission „Gesetze“ verkünden, die dem Bewußtsein der Völker allzu weit vorausseilen. Jeder, auch der bescheidenste Schritt vorwärts ist deshalb gebührend zu würdigen.

Glaubens- und Meinungsfreiheit

Die Aussprache über eine Studie des Inders *Arcot Krishnaswami* über die „Diskriminierungen auf dem Gebiete der Glaubensfreiheit und der religiösen Übungen“ hat unmittelbar keine anderen praktischen Folgen, als daß diese Studie den Regierungen zur Stellungnahme unterbreitet wird. Zudem soll sie veröffentlicht werden. Mir scheint aber, daß diese Arbeit derart grundlegende Probleme berührt, daß sie — auf weite Sicht — tiefgreifende Wirkungen auslösen kann.

Die Studie stützt sich natürlich auf die allgemeine „Erklärung der Menschenrechte“, die von der UNO-Generalversammlung vor mehr als zehn Jahren proklamiert wurde. In ihrem Wesen ist diese Erklärung nichts anderes als eine Vertiefung und Ausdehnung der Grundgedanken der Französischen Revolution: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. Die Ausdehnung ist vor allem in geographischer Hinsicht zu verstehen, bezieht sich doch die UNO-Erklärung der Menschenrechte auf alle Völker und alle Menschen. Die Vertiefung erfolgte hauptsächlich durch Einbeziehung auch der sozialen Fragen.

In dieser Sicht wirkt die Tatsache, daß die Studie über die Glaubens- und Gewissensfreiheit von einem Inder vorgelegt wird, symbolhaft. Die feierliche und stürmische Proklamation der Menschenrechte, die wir Europäer vor mehr als 150 Jahren in die Welt setzten, erreicht uns heute als Echo aus dem Munde eines Volkes, dem wir eben diese Rechte vorenthalten hatten. Aber dieses Echo ist nicht einfach ein Abklatsch unserer eigenen, bereits geschichtlich gewordenen Ideale, sondern es hat die Weisheit anderer Kulturkreise in sich aufgenommen und kehrt somit als eine in mancher Beziehung neue Botschaft zu uns

zurück. Das Neue liegt in erster Linie in einer Haltung der Toleranz, die jeden Hegemonieanspruch einzelner Glaubensbekenntnisse ausschließt und religiöse und nicht-religiöse Anschauungen gleichberechtigt nebeneinanderstellt.

Sechzehn Regeln

Gleich zu Beginn seiner Studie macht A. Krishnaswami klar, daß sich das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit nicht nur auf die verschiedenen Religionen bezieht, sondern ebenso auf die Weltanschauungen wie den „Agnostizismus, das Freidenkertum, den Atheismus und den Rationalismus“. Die vorliegende Studie wird deshalb nicht nur das Interesse kirchlicher Kreise finden, sondern sie will der ganzen Menschheit die Freiheit des Denkens und Bekenntens gewährleisten. In diesem Sinne wird man dem Verfasser durchaus zustimmen können, wenn er einleitend schreibt:

„Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ist vielleicht das wertvollste aller Menschenrechte, und heute besteht das stürmische Verlangen, es für jedes Individuum zur Wirklichkeit werden zu lassen, welches auch seine Religion oder Weltanschauung sei, ohne Rücksicht auf Stand und Herkommen. Das Verlangen nach diesem Recht hat sich schon als eine der machtvollsten politischen und mobilisierenden Kräfte erwiesen, welche die Welt je gekannt hat. Dieses Verlangen wird erst dann voll befriedigt werden können, wenn die Gegenkräfte, die ihm in vielen Teilen der Welt Widerstand leisten, ins Licht gerückt, untersucht, verstanden und schließlich auf dem Wege der Zusammenarbeit überwunden werden können, und wenn die international und national geeigneten Mittel zur Ausdehnung dieser wesentlichen Freiheit angewendet werden.“

Dem Verfasser der Studie ist natürlich klar, daß die Verwirklichung des Postulates der Glaubensfreiheit größtzügigste Toleranz voraussetzt, die vom Einzelnen keineswegs die Aufgabe seiner eigenen Anschauungen verlangt. Gleichzeitig geht er aber über die einzelnen Bekenntnisse hinaus und faßt deren Wesenskern zu einer Einheit zusammen, die durchaus die Grundlage für eine allgemeingültige, universale Weltansicht darstellen könnte:

„Die wirklich großen Religionen und Weltanschauungen beruhen auf moralischen Grundsätzen, wie der in ihrem weitesten Sinne aufgefaßten Pflicht, Seinesgleichen zu helfen. Das Gebot, wonach man seinen Nächsten lieben soll, wie sich selbst, bildet einen Glaubensgrundsatz der ersten Christen schon vor ihrem Zusammenschluß in einer Kirche. Diese gleiche Idee liegt dem jüdischen Glauben und dem Islam, wie auch den verschiedenen Zweigen des Buddhismus, des Konfuzianismus und des

Hinduismus zugrunde und kann auch in den Lehren zahlreicher nicht-religiöser Weltanschauungen gefunden werden.“

Die Studie stützt sich auf die Berichte von Regierungen und nicht-staatlicher Organisationen, erwähnt sorgfältig, ohne einzelne Länder zu nennen, alle Formen der Diskriminierung religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse und kommt zu folgender Schlußfolgerung: „Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich im großen und ganzen eine Bewegung zugunsten der Anerkennung des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit abzeichnet, die heute deutlicher ist als im 19. Jahrhundert. Man darf nicht vergessen, daß sich die Respektierung der Menschenrechte erst nach langen Kämpfen durchgesetzt hat; von Zeit zu Zeit erlebte die Menschheit, wie diese allgemeine Tendenz nach mehr Freiheit Rückschläge erlitt. . .“

Abschließend werden sechzehn Grundregeln entwickelt, die entweder Gegenstand einer zwischenstaatlichen Konvention werden oder in den „Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte“, der von UNO-Instanzen diskutiert wird, aufgenommen werden sollen. Die wichtigsten lauten:

„Jedermann muß frei sein, sich in Übereinstimmung mit seinem Gewissen zu einer Religion oder einer Weltanschauung zu bekennen oder sich nicht dazu zu bekennen.“

„Niemand darf Zwang oder ungerechtfertigten Zumutungen ausgesetzt werden, wodurch der Freiheit, an einer Religion oder Weltanschauung festzuhalten oder sie zu wechseln, Abbruch getan würde.“

Damit wird nicht nur das Recht, einer Kirche anzugehören, sondern auch aus ihr auszutreten, sich allenfalls einer anderen anzuschließen oder außerhalb religiöser Gemeinschaften zu bleiben, ausdrücklich anerkannt. Die Pflichten der Staaten werden folgendermaßen umschrieben:

„Die öffentliche Gewalt muß sich jeder Benachteiligung oder Bevorzugung von Personen oder Personengruppen in bezug auf die Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit enthalten und muß jedermann daran hindern, derartige Benachteiligungen vorzunehmen. Die öffentliche Gewalt muß diese Pflichten erfüllen, indem geeignete gesetzliche Vorkehrungen präventiver oder korrigierender Wirkung angenommen werden, einschließlich — wenn nötig — strafrechtlicher Bestimmungen wie auch verwaltungsmäßige Maßnahmen. Die öffentliche Gewalt muß alle Anstrengungen unternehmen, um die öffentliche Meinung in dem Sinne zu erziehen, daß sie den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung hinsichtlich der Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit annimmt, und um der zu diesem Zwecke nötigen Bewegung die Richtung zu geben. Bei der Erfüllung dieser Pflichten muß sich die öffent-

liche Gewalt von folgenden Überlegungen leiten lassen:

a) Die Freiheit, seinen Glauben oder seine Weltanschauung beizubehalten oder zu wechseln, muß jeder Person gewährleistet werden.

b) Die Freiheit, sich — allein oder gemeinsam, öffentlich oder privat — zu seinem Glauben oder seiner Weltanschauung zu bekennen, muß jedermann in größtem Maße gewährleistet werden. Jede allfällige Beschränkung dieser Freiheit muß eine Ausnahme und so zurückhaltend als möglich sein; sie muß vom Gesetze in der Absicht vorgeschrieben werden, die Anerkennung und Respektierung der Freiheitsrechte Dritter zu sichern, und um den gerechten Erfordernissen der Moral, der öffentlichen Ordnung und dem allgemeinen Wohlergehen einer demokratischen Gesellschaft zu genügen; sie darf den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen nicht widersprechen.

c) Im Falle von Konflikten zwischen den Ansprüchen zweier oder mehrerer Glaubensgemeinschaften oder weltanschaulicher Gruppierungen muß sich die öffentliche Gewalt bemühen, eine Lösung zu finden, die der ganzen Gesellschaft ein Höchstmaß an Freiheit gewährleistet, wobei die Freiheit von jedermann, seinen Glauben oder seine Weltanschauung beizubehalten oder zu wechseln, im Vordergrund zu stehen hat gegenüber Handlungen oder Absichten, diese Freiheit zu beschränken.

d) Die öffentliche Gewalt darf bei der Gewährung von Unterstützungen oder Steuerbefreiungen keine religiöse Gemeinschaft oder deren Anhänger benachteiligen oder bevorzugen. Es ist jedoch dem Staate nicht versagt, allgemeine Steuern zu erheben oder Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus der Übernahme von Eigentum religiöser Gemeinschaften durch den Staat ergeben; auch darf er die Erhaltung kirchlicher Bauten, deren geschichtlicher oder künstlerischer Wert anerkannt wird, unterstützen.“

Revolutionierende Wirkung der „Grundregeln“

Ob nun die von A. Krishnaswami aufgestellten Grundregeln einen direkten Einfluß auf den Gang der Ereignisse ausüben oder ob umgekehrt die soziale und gesellschaftliche Entwicklung erst die Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Regeln schaffen wird, möge hier dahingestellt werden. Sicher ist jedoch, daß die allgemeine Entwicklung in der Richtung einer Ausdehnung der Meinungs- und Glaubensfreiheit verläuft. Es ist deshalb angezeigt, einige Überlegungen darüber anzustellen, wohin uns diese individuelle Freiheit, die noch kein Zeitalter in diesem Ausmaß gekannt hat, führen dürfte.

Betrachten wir zunächst einige verhältnismäßig kurzfristige Wirkungen. Im „freien

Westen“ gibt es noch genügend Staaten, die, wenn auch nicht immer de jure, so doch de facto, ein einzelnes oder einzelne Glaubensbekenntnisse bevorzugen und damit alle übrigen diskriminieren. Diese Ausschließlichkeit greift sehr tief in das Leben der Bürger ein, werden doch davon Eheschließung, Geburt, Erziehung und Scheidung betroffen, ganz abgesehen von der Diskriminierung im Staatsapparat und öffentlichen Leben. Jedenfalls ist zum Beispiel der Rektor der Madrider Universität als erklärter Protestant oder Atheist nicht denkbar.

Auf der anderen Seite wird zwar das Recht der Bürger, religiösen Gemeinschaften anzugehören, anerkannt, aber es dürfte schwerfallen, im sowjetischen Staatsapparat einen einzigen praktizierenden und offen bekennenden Christen zu finden, ganz zu schweigen von Anhängern anderer als marxistischer Anschauungen.

Wenn heute die Zugehörigkeit zu nicht-konformen Anschauungen auch nicht immer ausgesprochene Verfolgungen nach sich zieht, so gehören doch schwerwiegende Benachteiligungen der Andersdenkenden noch häufig zur Selbstverständlichkeit. Solche Verhältnisse werden über kurz oder lang dem Drang nach individueller Freiheit weichen müssen.

Die Forderung nach absoluter Glaubens- und Bekenntnisfreiheit wirft aber möglicherweise noch weittragendere Probleme auf.

Die meisten Staaten berufen sich mehr oder weniger deutlich auf ein bestimmtes Glaubensbekenntnis oder auf eine bestimmte Weltanschauung. Man spricht deshalb vom „christlichen Abendland“, und selbst ein so tolerantes Land wie die Schweiz beruft sich auf „Gott den Allmächtigen“, was nicht nur eine historische Formel, sondern für den Großteil des Volkes ein tiefes Bekenntnis ist. Auch die Bindung der arabischen Staaten an den Islam ist außerordentlich eng. In dieser engen Verbindung der Staatsräson mit einem bestimmten Glaubensbekenntnis steckt — ungewollt — eine Diskriminierung aller jener, die zwar Bürger eines solchen Staates, aber anderen Glaubens oder anderer Überzeugung sind. Wird zum Beispiel in einem Schulgesetz der Zweck des Unterrichtes mit der „Erziehung der Jugend auf christlicher Grundlage“ umschrieben, wird jeder nicht-christliche Lehrer und Schüler vor eine schwere Gewissensfrage gestellt. Es ist offenkundig, daß die absolute Glaubens- und Meinungsfreiheit mit der Verknüpfung der Staatsräson mit einem einzelnen Glaubensbekenntnis unvereinbar ist. Auf der anderen Seite würden Millionen von Menschen geistig heimatlos, würde ihr Staat seine Existenzberechtigung nicht auf den Willen Gottes, Allahs oder auf die Lehren von Marx und Lenin zurückführen. Damit ergibt sich für die meisten Staaten früher oder später die Not-

wendigkeit, nach einer neuen Verankerung der Staatsräson Ausschau zu halten, die für alle Bürger annehmbar ist.

Aber auch auf der individuellen Ebene erzwingt die Anerkennung der Glaubens- und Meinungsfreiheit eine Umorientierung. Wie bereits erwähnt, ist ihr Gegenstück die Toleranz, die dem Andersdenkenden die gleichen Rechte einräumt, die man für sich selbst in Anspruch nimmt, ohne allerdings die eigene Überzeugung aufzugeben. Nun liegt es aber in der Natur der meisten Bekenntnisse, sich als alleiniger Träger der Wahrheit zu fühlen und deshalb nach Hegemonie zu streben. Das gilt insbesondere für das abendländische Denken, während andererseits die Toleranz geradezu Bestandteil östlicher Religionen ist, weshalb sie auch auf das Missionieren verzichten.

Die Preisgabe aller Hegemonieansprüche ist natürlich im Verlaufe der Entwicklung unvermeidlich, wie das praktisch ja auch schon in jenen abendländischen Staaten, die seit langem die Koexistenz verschiedener Religionen kennen, beobachtet werden kann. Damit wandelt sich aber zwangsläufig die Natur dieser Bekenntnisse. Sie ziehen sich vom öffentlichen Schauplatz auf die individuelle Ebene zurück. Früher Gesetz der ganzen Welt, wird der Glauben zu einer subjektiven Angelegenheit. Das will keineswegs bedeuten, daß er deswegen an Lebenskraft einbüßt, vielleicht im Gegenteil! Diese Relativierung der „Wahrheiten“ reißt aber eine Lücke auf, die sich bereits mit der Glaubensspaltung am Ende des europäischen Mittelalters zu öffnen begann. Gehört es nicht zur menschlichen Natur, ein einheitliches und allgemeingültiges Gesetz des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu fordern? Ist ein solches Gesetz nicht geradezu lebensnotwendig, um der fortschreitenden Zerbröckelung des sozialen Verantwortungs- und Zusammengehörigkeitsgefühls Einhalt zu gebieten? Ertragen wir auf die Dauer die Aufsplitterung der einzigen Wahrheit in zuerst zwei und schließlich zahllose „Wahrheiten“? Der Eintritt muselmanischer, buddhistischer, hinduistischer und anderer Bevölkerungen als gleichberechtigte Glieder in die Völkerfamilie setzt die Forderung auf die Tagesordnung, nach einem universal annehmbaren Gesetz, nach einer allgemeingültigen „Staatsräson“ Ausschau zu halten.

Somit stellt sich also die Aufgabe, nicht nur der absoluten Glaubens- und Meinungsfreiheit zum Triumph zu verhelfen, sondern sich gleichzeitig zu bemühen, dieser Freiheit einen Gehalt zu geben, denn Freiheit an und für sich bleibt so lange ein Negativum, als der durch sie ausgesparte Raum nicht mit einem neuen Wert erfüllt wird. Man wird also nach einer Synthese dessen suchen müssen, was zu allen Zeiten und auf allen Kontinenten die Grundlage menschlichen Zusammenlebens war.

Bruno Kuster, Genf